Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen

## Schwimmbäder (Programmaufruf II) – Erster Aufruf

16.11.2026

### I.
### Handlungs- und Förderziele

Das Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst insgesamt 600 Millionen Euro. Der Programmaufruf II richtet sich an die Kommunen und Bürgerbadbetreibende des Landes Nordrhein-Westfalen. Hiervon werden 200 Millionen Euro für den Neubau, den Ersatzneubau sowie die Modernisierung und die Sanierung von Schwimmbädern zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen und Bürgerbadbetreibenden bei der Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Schwimmbadinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Situation, dass immer weniger Menschen das Schwimmen beherrschen. Hier soll Abhilfe geschaffen werden, indem insbesondere neue Schwimmflächen errichtet werden oder nicht den Standards entsprechende Bäder modernisiert werden können. Damit kann ein zentraler Beitrag zur Förderung des öffentlichen Lebens, der Gesundheitsvorsorge und der gesellschaftlichen Teilhabe in Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Ziel ist dabei nicht nur, die Möglichkeit zu schaffen, Schwimmen zu erlernen, sondern auch die langfristige Sicherung und den Erhalt der Schwimmfähigkeit.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Besondere Förderziele der Landesregierung sind dabei Maßnahmen, die

- der energetischen Ertüchtigung und Nachhaltigkeit,
- der Unfallvermeidung und -vorbeugung,
- der Barrierearmut und -freiheit,
- der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit

dienen.

## II.
## Finanzvolumen

Für diesen Programmaufruf stehen insgesamt 200.000.000 EUR zur Verfügung. Diese Fördermittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz werden als Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Wege der Projektförderung bewilligt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2026, sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt.

## III.
## Antragsberechtigung und -voraussetzung

Antragsberechtigt sind Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Die Kommunen können auch für deren Beteiligungsgesellschaften sowie für Sport- und Fördervereine von Schwimmbädern Anträge stellen, die den Auftrag der Kommune zur Betreibung eines Schwimmbades übernommen haben. Für jede Gebietskörperschaft kann nur ein Antrag durch die jeweilige Kommune gestellt werden.

## IV.
## Förderfähige Maßnahmen und Förderausschluss

Grundsätzlich sind die Modernisierung, die Instandsetzung, die Sanierung, die Erweiterung, die Neuerrichtung, der Ersatzneubau sowie der Umbau von Schwimmbädern förderfähig. Die zu fördernden Schwimmbäder müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Beim Neubau von Schwimmbädern ist darauf zu achten, dass die Schwimmfläche ein Mindestmaß von 16m x 10m beträgt.
Projekte, die zu einer Reduzierung der Wasserfläche führen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen 200 bis 749 der DIN 276. Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähiger Umsatzsteuer. Die baufachliche Prüfung obliegt den Kommunen.

Nicht förderfähig sind u.a.:
- Maßnahmen, die in anerkannten ISEK-Gebieten liegen,
- Maßnahmen, die eine Bundesförderung im Rahmen des Programms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) erhalten,
- Zuschauereinrichtungen,
- Spaß- und Erlebnisflächen, rentierliche Freizeitbäder, Anlagen des Leistungs- und Spitzensports,
- Kauf von Grundstücken oder bestehenden Schwimmbädern,
- Umschuldung,
- Finanzierungskosten,
- abzugsfähige Umsatzsteuer,
- technische Anlagen, die auf der Basis von fossilen Brennstoffen arbeiten.

Des Weiteren werden strenge Maßstäbe an die Lüftungsanlagen zur Herstellung einer Keimminimierung bzw. -freiheit in geschlossenen Bewegungsräumen gestellt. Geförderte

Maßnahmen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Energie- und Ressourcenverbrauch leisten. Insbesondere sind Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Reduzierung des Wasserverbrauchs sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz ausdrücklich erwünscht.

## V.
## Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Mindestförderhohe beträgt 250.000 Euro, die maximale Fördersumme beträgt 8 Millionen Euro.

Die Förderquote beträgt bis zu 45 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Für Kommunen, die am 31. Dezember 2026 nach § 76 Absatz 1 GO NRW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet sind, beträgt die Förderung bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt das Bestehen dieser Pflicht zum Stichtag. Die Bestätigung ist mit dem Förderantrag einzureichen.

Die Förderung des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Entsprechende Gestaltungshinweise werden zur gegebenen Zeit zur Verfügung gestellt. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Landes zu nennen.

## VI.
## Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

Das Auswahlverfahren ist in zwei Stufen gegliedert: Das Interessensbekundungsverfahren und das Antragsverfahren.

Stufe 1: Einreichung der Förderprojekte (Interessensbekundungsverfahren):
Das Gesamtkonzept sowie die untenstehenden Unterlagen sind durch die Kommunen ab dem 1.12.2026 bis zum 28.02.2027 in das Förderportal des Landessportbundes einzupflegen.

Darzulegen sind:
- das Konzept der Maßnahme mit Projektskizze und Bauzeitenplan,
- der Kosten- und Finanzierungsplan,
- die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Stufe 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte (Antragsverfahren):
Die Staatskanzlei informiert die Kommunen schriftlich über die Förderentscheidung und fordert gleichzeitig die Antragstellerin auf, einen entsprechenden Zuwendungsantrag gemäß § 44 LHO nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ zu stellen. Der Zuwendungsantrag ist digital über nrw-plan.web einzureichen. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt durch die NRW.BANK. Erst mit Ergehen des Zuwendungsbescheides kann mit der Maßnahme begonnen werden.

Darzulegen sind:
- die etwaige notwendige Baugenehmigung oder Bauvoranfrage,
- Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 HOAI.

Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt nach einem Kriterienkatalog, der folgende Punkte umfasst:

- Baulich technischer Handlungsbedarf und Angemessenheit der Maßnahme,
- Bestandssicherung und Schließungsrisiko,
- regionale Versorgungsrelevanz,
- Nutzbarkeit,
- Förderung der Schwimmfähigkeit,
- Vereins- und gemeinwohlorientierte Nutzung,
- Energieeffizienz und nachhaltiger Betrieb,
- Barrierearmut und -freiheit,
- Wirtschaftlichkeit und nachhaltige Finanzierung.

## VII.
## EU-Beihilfe

Die Art. 106 bis Art. 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), EU-ABl. 2016, C 262/1, sind zu beachten. Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 wird hingewiesen. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.